

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/40

Dresden, 20. Februar 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 6/16410
Thema: Abschiebung in Maghreb-Staaten, insbesondere Tunesien
im Jahr 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Ausreisepflichtige wurden insgesamt im Jahr 2018 in die Maghreb-Staaten abgeschoben? (Bitte auflisten nach einzelnen Staaten!)

In Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz (ZAB) wurden folgende Abschiebungen gem. § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz in Maghreb-Staaten durchgeführt:

Zielstaat	Anzahl der Abschiebungen
Algerien	15
Marokko	74
Tunesien	154

In Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden in Sachsen wurden nach deren Mitteilung folgende Abschiebungen durchgeführt:

Zielstaat	Anzahl der Abschiebungen
Algerien	7
Marokko	5
Tunesien	12

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Wie viele Tunesier sollten im Jahr 2018 abgeschoben werden? Bei wie vielen von ihnen ist die Abschiebung gescheitert aufgrund von Untertauchen vor der Abschiebung, fehlenden Ausweispapieren, Erkrankungen bzw. sonstigen Gründen? (Bitte aufschlüsseln nach Hinderungsgrund!)

Im Jahr 2018 sollten in Zuständigkeit der ZAB in 423 Fällen tunesische Staatsangehörige abgeschoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den 423 geplanten Abschiebungen teilweise auch um mehrere Zugriffsversuche für ein und dieselbe Person handelt.

Insgesamt scheiterte die Abschiebung von tunesischen Staatsangehörigen in Verantwortung der ZAB in 250 Fällen (einschließlich gescheiterter Überstellungen in Dublin-Staaten¹):

Grund für das Scheitern	Anzahl der Fälle
Kein Zugriff	196
Keine Reisedokumente	6
Erkrankung	1
Sonstiges	47

In Verantwortung der unteren Ausländerbehörden scheiterten Abschiebungen von tunesischen Staatsangehörigen nach deren Mitteilung aus folgenden Gründen:

Grund für das Scheitern	Anzahl der Fälle
Kein Zugriff	3
Keine Reisedokumente	7
Erkrankung	0
Sonstiges	2

Frage 3:

Wie viele Personen sind im Laufe des Jahres 2018 von Sachsen in Abschiebehafteinrichtungen anderer Länder a) untergebracht und b) von dort abgeschoben worden?

In Zuständigkeit der ZAB wurden im Jahr 2018 insgesamt 18 Personen in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder untergebracht und von dort abgeschoben, dazu noch drei Personen in Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden.

Frage 4:

Wie viele Personen konnten im Jahr 2018 nicht in Abschiebehafteinrichtungen genommen werden, weil kein Unterbringungsplatz vorhanden war?

Bei keiner Person wurde mangels Unterbringungsplatz auf Abschiebungshaft verzichtet.

¹ Die Dublin-III-Verordnung gilt neben den Mitgliedstaaten der EU auch für Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein.

Frage 5:

Gab es Anweisungen seitens der Landesdirektion Sachsen an die Ausländerbehörden keine oder nur wenige Abschiebehaftanträge zu stellen?

Seitens der Landesdirektion Sachsen wurden solche Anweisungen nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller